

Vereinbarung

über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den europäischen Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe

Zwischen dem

Konzernbetriebsrat der Dyckerhoff AG

- im folgenden KBR genannt -

und dem

Vorstand der Dyckerhoff AG (Holding) als zentrale Unternehmensleitung der Dyckerhoff-Gruppe

- im folgenden Dyckerhoff genannt -

wird folgende Vereinbarung bezüglich der Unterrichtung und Anhörung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschäftigten Mitarbeiter der Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe gemäß Art. 13 der EU-Richtlinie 94/45 EG vom 22. September 1994 („Richtlinie“) geschlossen:

PRÄAMBEL

Die zunehmenden Aktivitäten der Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe in verschiedenen Ländern der Europäischen Union lassen einen grenzübergreifenden Dialog zwischen der zentralen Unternehmensleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe in den von der Richtlinie erfaßten Mitgliedstaaten zweckmäßig erscheinen. Dieser Dialog soll durch die Schaffung eines europäischen Gremiums institutionalisiert und vertieft werden. Dieses Gremium trägt den Namen „Dyckerhoff-Euro-Forum“ - nachfolgend DEF genannt. Es soll die Information und den Meinungs austausch zwischen der zentralen Unternehmensleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer der Dyckerhoff-Gruppe über wichtige grenzübergreifende Fragen zum Wohle der Unternehmen und der Mitarbeiter der Dyckerhoff-Gruppe fördern.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle von der Richtlinie erfaßten Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe, die in den Konzernabschluß der Dyckerhoff AG einbezogen sind.

Diese Unternehmen - nach Geschäftsbereichen gegliedert - sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt.

2. In diese Vereinbarung können im Einvernehmen zwischen KBR und Dyckerhoff nach Abschluß dieser Vereinbarung weitere Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe einbezogen werden, sofern sie im Konzernabschluß enthalten sind oder sofern dies durch die geschäftspolitische Bedeutung dieser Unternehmen geboten ist.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Das DEF und Dyckerhoff werden den angestrebten Dialog im Geiste einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gestalten.
2. Alle Mitglieder des DEF unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich derjenigen Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig erkennbar sind und/oder durch Dyckerhoff ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.
3. Alle Mitglieder des DEF werden ihre Aufgabe als Vertreter der Arbeitnehmer ihrer Unternehmen als Teil der Dyckerhoff-Gruppe und zum Wohle der Arbeitnehmer und der Unternehmen wahrnehmen.

§ 3 Teilnehmer

1. Das Recht auf Entsendung eines Mitglieds in das DEF steht nur Arbeitnehmern von Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe mit mindestens 150 Beschäftigten zu. Wird diese Zahl nicht erreicht oder unterschritten, bedarf es für die Mitgliedschaft im DEF des Einverständnisses des KBR und Dyckerhoff.
2. Das DEF setzt sich aus 12 Mitgliedern der Arbeitnehmerseite nach folgendem Länderverteilungsschlüssel zusammen:

Deutschland:	6 Mitglieder des KBR
Frankreich:	2 Mitglieder
Luxemburg:	2 Mitglieder
Spanien:	1 Mitglied
Österreich:	1 Mitglied

Im DEF muß jeder Geschäftsbereich durch mindestens 1 Mitglied vertreten sein. Die Aufteilung auf die einzelnen Unternehmen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3. Die Auswahl der Mitglieder des DEF wird aufgrund von Absprachen zwischen den Arbeitnehmervertretungen der betroffenen Betriebe in einem Mitgliedstaat vorgenommen.
4. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer derjenigen Unternehmen, die nicht im DEF vertreten sind, wird durch die Arbeitnehmer, die Mitglieder des DEF sind, sichergestellt.
5. Teilnahmeberechtigt an Sitzungen des DEF, jedoch ohne Stimmrecht, sind kraft Amtes die Mitglieder des Vorstandes der Dyckerhoff AG und der Geschäftsführungen der Führungsgesellschaften sowie der Leiter der Zentralen Personalabteilung und der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der Dyckerhoff Zement GmbH.
6. Teilnahmeberechtigt an Sitzungen des DEF, jedoch ohne Stimmrecht, sind auch die Mitglieder des KBR, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des DEF sind, wenn die Sitzung des DEF mit der Zusammenkunft des KBR örtlich und zeitlich zusammenfällt.
7. Die Teilnahme von externen Gästen ist nur im Einvernehmen mit dem DEF-Vorsitzenden und dem Arbeitsdirektor der Dyckerhoff AG möglich.

§ 4 Sitzungen des DEF

1. Das DEF tagt in der Regel einmal jährlich und wird vom Vorsitzenden des DEF rechtzeitig in Abstimmung mit dem Arbeitsdirektor der Dyckerhoff AG unter Mitteilung einer gemeinsam aufgestellten Tagesordnung für den auf die Hauptversammlung der Dyckerhoff AG folgenden Tag einberufen.

2. Sollten besondere Umstände es erfordern, kann im Einvernehmen mit Dyckerhoff eine zusätzliche Zusammenkunft stattfinden, an der grundsätzlich der Vorsitzende des DEF, ein von der Dyckerhoff AG zu benennender Vertreter und das DEF-Mitglied aus dem jeweils betroffenen Unternehmen teilnehmen.
3. Dyckerhoff stellt die Möglichkeit der Übersetzung sicher.
4. Der Tagungsort des DEF ist in Wiesbaden.

§ 5 Inhalt der Sitzungen des DEF

1. Dyckerhoff wird das DEF regelmäßig über folgende Themen unterrichten:
 - wirtschaftliche Situation der Dyckerhoff AG und der Geschäftsbereiche in Europa
 - Entwicklung der Beschäftigungssituation in den Geschäftsbereichen in Europa
 - Investitionsprojekte von europäischer Dimension
 - wesentliche geplante Änderungen von Produktionsstandorten und -prozessen.
2. Über die von Dyckerhoff vorgetragenen Themen findet in der Sitzung ein Meinungsaustausch statt, der im Sitzungsprotokoll festzuhalten ist. Lokale Themen sind nicht Gegenstand des europäischen Dialoges.
3. Die Mitglieder des DEF können über den Vorsitzenden Vorschläge an den Arbeitsdirektor der Dyckerhoff AG zu weiteren Themen einreichen, die bei der nächsten Sitzung des DEF berücksichtigt werden sollen.

§ 6 Innere Ordnung des DEF

1. Das DEF kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorsitzende des DEF ist grundsätzlich der jeweilige KBR-Vorsitzende der Dyckerhoff AG. Mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des DEF kann auf einer Sitzung des DEF ein anderes Mitglied des DEF zum DEF-Vorsitzenden gewählt werden.

Der Stellvertreter des DEF-Vorsitzenden ist der jeweilige stellvertretende KBR-Vorsitzende der Dyckerhoff AG. Mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des DEF kann auf einer Sitzung des DEF ein anderes Mitglied des DEF zum Stellvertreter des DEF-Vorsitzenden gewählt werden.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des DEF beträgt fünf Jahre. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit ihrem jeweiligen Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe endet die Mitgliedschaft im DEF sofort. In diesem Fall werden sich der KBR-Vorsitzende und der Arbeitsdirektor der Dyckerhoff AG unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels des § 3 Ziff. 2 auf ein Ersatzmitglied verständigen, das bis zum Ende der regulären Amtszeit Mitglied des DEF wird.

§ 7 Kosten des DEF

1. Die Kosten der jährlichen Sitzungen des DEF übernimmt die Dyckerhoff AG, soweit nicht ausdrücklich mit den jeweiligen Unternehmensleitungen etwas anderes vereinbart ist.
2. Reise- sowie zusätzliche Kosten der Mitglieder des DEF trägt das Unternehmen, dem das jeweilige Mitglied angehört.
3. Das DEF verfügt über kein eigenes Budget.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
2. Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2001.
3. Wird die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich um je ein weiteres Jahr.

Wiesbaden, den 24. Juni 1996

Für die
Dyckerhoff AG
- Vorstand -

Hohde, H.M.

Für den
Konzernbetriebsrat
- Vorsitzender -

Schwalke H.

Anlage 1

zu der Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den europäischen Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe

Erfasste Unternehmen

Dyckerhoff AG Holding

Dyckerhoff Zement

Dyckerhoff Zement GmbH mit Hauptverwaltung und

Werken
Amöneburg
Göllheim
Neuwied
Neuss
Lengerich
Neubeckum
Geseke

Deuna Zement GmbH, Deuna

TUBAG Trass-, Zement- und Steinwerke GmbH, Kruft

Dyckerhoff Weiss Marketing- und Vertriebs-GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Tricosal GmbH, Illertissen

Leschuplast Kunststoff-Fabrik GmbH, Radevormwald

Dyckerhoff Zement International GmbH mit
Cementos Hispania S.A., Madrid, Spanien

Dyckerhoff Transportbeton

Dyckerhoff Transportbeton GmbH, Wiesbaden

Beton Union GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Beton Union Köln-Bonn GmbH

Beton Union Technik GmbH, Köln

Beton Union Essen GmbH & Co. KG, Essen

Beton Union Mönchengladbach GmbH & Co. KG, Mönchengladbach

Beton Union Düsseldorf GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Beton Union Aachen GmbH & Co. KG, Aachen

Beton Union Radevormwald GmbH & Co. KG, Radevormwald

Beton Union Herne GmbH & Co. KG, Herne

Mörtelwerk Wanne-Eickel GmbH & Co. KG, Herne

TBM Transportbeton GmbH & Co. KG Trier Mosel, Trier

TBL Transportbeton Ludwigshafen GmbH & Co. KG, Ludwigshafen

Dyckerhoff Transportbeton Elbe GmbH, Magdeburg

Dyckerhoff Transportbeton Potsdam GmbH & Co. KG, Potsdam

Dyckerhoff Transportbeton Gotha GmbH & Co. KG, Schwabhausen

Dyckerhoff Transportbeton Lausitz GmbH & Co. KG, Merzdorf

Dyckerhoff Transportbeton Ostsachsen GmbH & Co. KG, Bautzen

Dyckerhoff Transportbeton Roßlau/Anhalt GmbH & Co. KG, Roßlau

Dyckerhoff Transportbeton Zwickau GmbH & Co. KG, Mülsen St. Jacob

Dyckerhoff Ausbauprodukte

Dyckerhoff Ausbauprodukte GmbH, Wiesbaden
 ispo GmbH, Kriftel
 Schneider + Klein Metallwaren GmbH & Co. KG, Landscheid
 Dyckerhoff Sopro GmbH, Wiesbaden
 Südwest Lacke + Farben GmbH & Co. KG, Böhl-Iggelheim
 Dyckerhoff Ausbauprodukte Service GmbH, Kesselsdorf

Dyckerhoff Matériaux S.A., Paris, Frankreich
 Beissier S.A., Paris, Frankreich
 Société des Résines Synthétiques S.A., Nemours, Frankreich
 Vynex S.A., Blaives, Frankreich
 La Francaise Métallurgie S.A., Paris, Frankreich

Beissier S.A., Pasajes, Spanien

Dyckerhoff Austria Ausbauprodukte Ges.mbH, Asten, Österreich

Ciments Luxembourgeois

Zement

S.A. des Ciments Luxembourgeois, Esch-sur-Alzette
 Intermoselle S.à.r.l., Rumelange
 Zementwerk Saar GmbH, Völklingen

Handel/Transportbeton

Matériaux S.A., Luxemburg
 Mixolith S.à.r.l., Contern
 Eurimex S.A., Luxemburg

Betonwaren/Naturstein

EUROBETON S.A., Luxemburg
 Chaux de Contern S.A., Contern
 tbw Brust GmbH & Co. KG, Idar-Oberstein
 Hafenbetonwerk Trier GmbH, Trier
 Jacquemart S.à.r.l., Luxemburg
 J.P.R. S.à.r.l., Luxemburg
 Crame-Crame S.A., Farciennes, Belgien

Anlage 2

Zusammensetzung Dyckerhoff Euro-Forum

Mitglieder

Deutschland: 6 Mitglieder des KBR

Dyckerhoff Zement GmbH	2
Deuna Zement GmbH	1
Dyckerhoff Ausbauprodukte / ispo	1
Dyckerhoff Ausbauprodukte / Suki	1
Dyckerhoff Transportbeton	1

Frankreich: GB DYAP / Vynex S.A.	1
GB DYAP / Beissier S.A.	1

Luxemburg: GB Luxemburg / Ciments Luxembourgeois	2
--	---

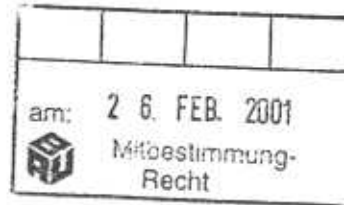
Spanien: GB Zement / Cementos Hispania S.A.	1
---	---

Österreich: GB DYAP / Dyckerhoff Austria	1
	<hr/>
	12

Dyckerhoff Euro-Forum Gesamtmitglieder 12

Gäste:

Konzernbetriebsrat
GBR-Vorsitzender DYZEM
Vorstand AG
GF DYZEM
GF DYT B
GF DYAP
Directoire Luxemburg
Leiter ZPA



IG BAU Bundesvorstand

Koll. Karl Peter Scheu

Olaf Palme Straße 19

60439 Frankfurt am Main

22.02.2001

Hallo Karl-Peter,

anbei übersende ich Dir die Protokollnotiz als Ergänzung zu unsere Vereinbarung zum

„ DYCKERHOFF -EURO -FORUM „

Mit freundlichen Grüßen



Huke

KBR -Vorsitzender

31. Mai 2000

Protokollnotiz

Dyckerhoff Euro Forum (DEF)

Konzernbetriebsrat und Vorstand der Dyckerhoff AG vereinbaren nachfolgende Ergänzungen und Aktualisierungen zur

Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den europäischen Unternehmen der Dyckerhoff-Gruppe:

1. Seite 1, 2. Satz der Präambel

Dieser Dialog soll durch die Schaffung und *stete Weiterentwicklung* eines europäischen Gremiums institutionalisiert und vertieft werden.

2. Seite 4, 1. Absatz

Zur Vorbereitung der DEF-Sitzung findet ein interner Meinungsaustausch der Arbeitnehmervertreter statt. Teilnehmer hierbei sind die Mitglieder des DEF, die Mitglieder des KBR, der Vorsitzende des GBR.

3. Seite 5, Ziff. 3, 1. + 2. Satz

Die Amtszeit der Mitglieder des DEF beträgt vier Jahre. *Sie orientiert sich an den regelmäßigen Betriebsratswahlen in Deutschland.*

4. Anlage 1

Aktualisierte Aufstellung der „Erfassten Unternehmen“.

Für die Dyckerhoff AG



Dr. Rohde



Mehlhose

Für den Konzernbetriebsrat
- Vorsitzender -



Huke